



1., S
2., S
3., S
4., S
5., S
6., S
7., S
8., S
9., S
10., S

11., S
12., S
13., S
14., S



27. Das in diesem 1717 Jahre zum andern malen Jubiläum der Reformation
beg. 1683. 1717.

28. Hofmann, C. G., Die Jubiläum des 100 Jahres der Reformation
Reformation - Fest. (Koblenz) 1783. 1783.

—

61.

1542

0.

1

11-

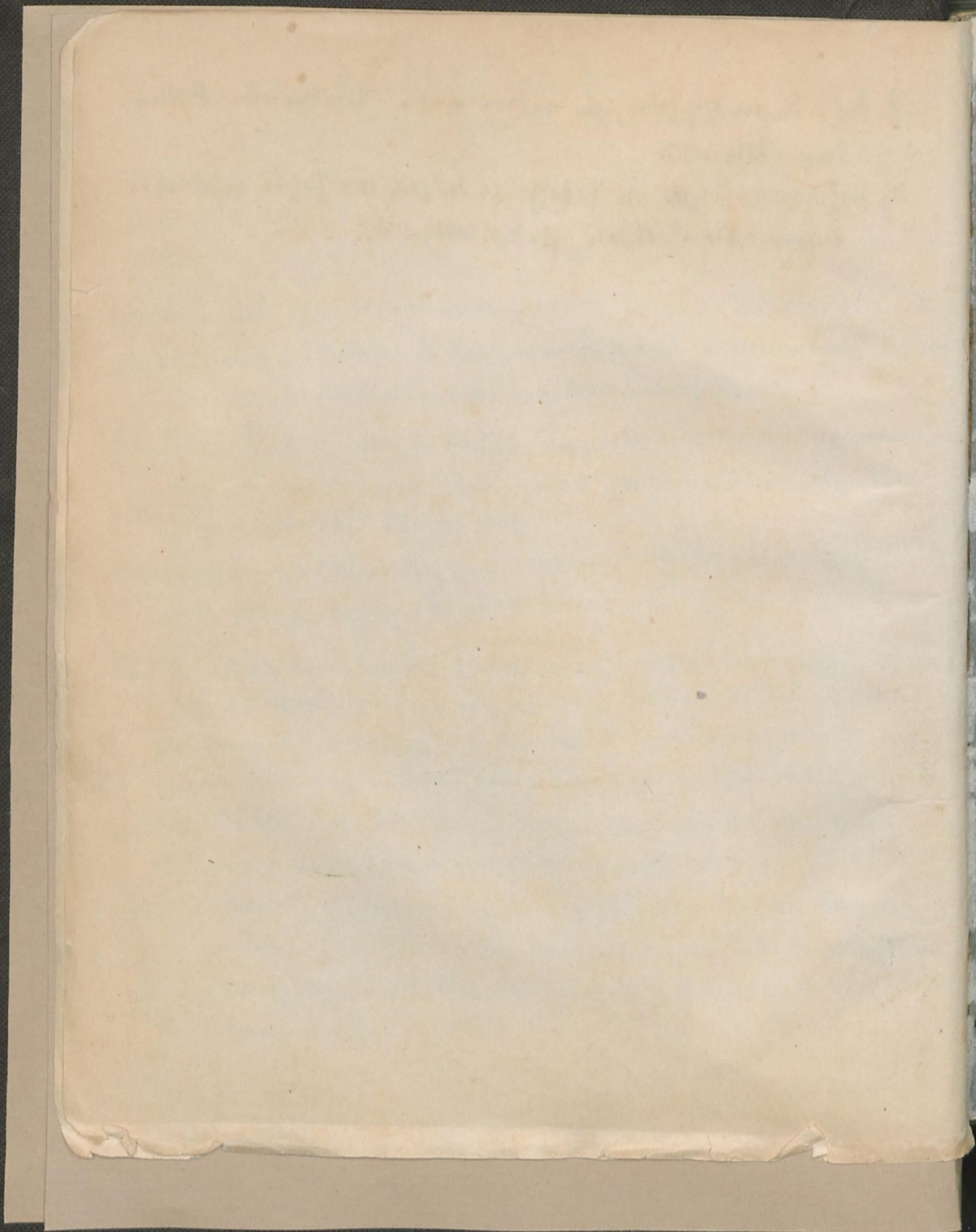
i-

92.

31.

1-





Ordnung
des Churfürstlichen
Sächsischen Hoff=
gerichts zu Wit=
tenberg.



Gedruckt durch Hans Lufft.

1 5 5 0.

1556.

11.

20

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly including the word "Prologus".



Handwritten text in Gothic script, possibly a date or reference number.

0 2 2 1





In Got-

tes gnaden wir
Moritz Herzog zu Sach-
sen / des heiligen Römis-
chen Reichs Erzmars-
schalch vnd Churfürst/
Landgraff in Düringen/
Marggraff zu Meissen etc. thun kund vnd bekennen/
Nach dem unsere Landschafft / in der Chur zu
Sachsen / vor vielen jaren mit einem sundern Hoff-
gericht zu Wittenberg begnadet / Damit sie alda
irer sachen vnternander / vnd die auswertige wi-
der sie Rechtens bekommen möchten / welchs auch
mit einer richtigen ordenunge versehen gewesen/
vnd aber der eingefallen Kriegsleuffte halben ver-
hindert / vnd nicht gehalten worden / Das wir ders-
selbigē vnser Landschafft der Chur zu Sachsen / auff
ir vnderthenig ansuchen / solch Hoffgericht wider
auffzurichten gnediglich gewilliget. Daneben zu-
gelassen / Das die Doctorn nicht allein den Eingez-
fessenen / sondern auch iderman auffgerichts Acta
vnd fragen / des Rechten berichten mügen. Dem-
nach wir auch unsere vorfarn Ordnunge fur die
hand genommen / dieselbige vberschen / in wenig Ar-
tickeln gebessert / vnd bemeltes Hoffgericht in sei-

A ij

nem

nem wesen erhalten/zum teil an stat der Alten/ die
abgangen neue Beyfizer verordent/in massen wie
hernach allenthalben folget.

**Wie viel vnd was vor personen
im Hoffgericht sitzen sollen.**

In diesem Hoffgericht sollen sitzen zwelff per-
sonen/fünff Gelarte / vnd sieben vom Adel vnd der
Landschafft/vnter denen sol vnser Oberheubtman
des Churkreis zu Wittenberg/ wehr es zu solch
er zeit ist/Hoffrichter sein.

**Zu welcher zeit vnd
wie oft das Bericht gehalten
sol werden/ vnd wenn die
Parteyen vnd Beyfizer
ankomen sollen.**

Das Erste/montag nach Erhardi. Das an-
der/montag nach dem Sontag quasimodo-
geniti. Das dritt / den andern tag nach vi-
sitationis Marie / das ist den dritten tag / des
Brachmonds. Das vierde / den andern tag
nach Michaelis / vnd sol auffs nehestkünstigen
montag

montag/nach S. Erharden tag mit solchem Hoff-
gericht angefangen werden.

Vnd nachfolgend/das nach gelegenheit/vnd
meinung der sachen/die verordente Beytzer der
Landschafft/auff den abend / zeitlichen des ersten
Gerichtstags einkomen/damit sie den Ersten tag
nicht vergeblich zubringen/cher von den Parteyen
gesetzt würde.

Vom Ampt des Richt- ters vnd Beytzer.

Erstlich sol sich der Hoffrichter sampt den Bey-
sitzern/zum teil beuleiffigen / die irrigen an-
hengigen sachen/ in der güte zuuertragen/die
andern/neben den Gelarten vrtail stellen / auff der
part einbringen/wo die güte nicht stat / das recht
schleunig zuergehen lassen.

Eid der Hoffrichter vnd Beytzer.

Ich N. schwer / als mich mein Gnedigster
Herr/an irer Churfürstlichen gnaden/Hoff-
gericht/zusitzen verordent haben/das ich das
selbst/

A iij

selbst/

Selbst zurecht/nach meinem höchsten verstantnis/
sprechen thun/vnd handeln will/vnd das nicht las-
sen/vmb lieb/neid/gabe/freundschaft/nach keiner
ley sachen willen/ Auch darumb von Parteyen
in sonderheit/nichts nemen oder wissentlich war-
ten sein/will mich allwegen in weltlichen sachen
zwischen meines Gnedigsten Herrn Vnterthanen/
Dieweil ich dem Gericht verwant bin / aufferhal-
ben der Sühne/ wissentlich juraten/oder zuschrei-
ben/Wenn dieselben für dieses Hoffgericht komen
sein/enthalten / getrewlich vnd angeferde/als mir
Gott helffe.

Sonden Procu- ratorn.

Wenn Procuratores sollen verordnet vnd vor-
zinen angegeben werden / auff vnser besteti-
gung/ Des gleichen sol der so instituta list / der
dritte Procurator sein / welcher verpflichtet sein sol/
den armen / so jr armut dar thun / vnd erhalten
werden/ Jr notdurfft fürzutragen / doch also / wo
er nicht durch der armen sach / die er vmb Gottes
willen fürt / nach inhalt / folgendes Eids verhin-
dert/ So mag er dem habenden/auch vmb gewön-
lich

lich besoldung gleich andern Procuratorn dienen/
Derhalben soll der Instituiß der armen / so jr ar-
mut geschworn / vnd von den verordenten zugelas-
ssen / alwegen procurator pauperum bleiben.

Son besoltung der Procuratorn.

In einem termin sol der parth / seinem an-
walden / oder procuratorn / der jme sein sache
füret / vnd schriftlichen setzet / einen halben
guldē geben / doch wo der selbig Anwalt eins aduo-
caten stat auch vertritt / vnd Richter vnd Besizer
werden ermessen / das er vmb sein arbeit vnd vleis
mehr verdient / Sol jm der teil / auff sein / des Procu-
rators / erfordern / irem erkentnis nach / solchs auch
reichen / Sie köndten sich denn sonst miteinander
nicht gütlich vereinigen.

Es sol aber sonst niemands vergont wer-
den fur vnserm Hoffgericht zureden / denn
der drey geordenten / Es wolt denn ei-
ner sein sache selbst reden vnd führen / Oder we-
re so arm / das er seins vnuermügens hal-
ben / solchs nicht zuverfolgen hette / Vnd einen
A iij befomen

bekomen möchte / der es seins armuts halben
vmb Gottes willen thun wolt / das sol ime nach-
gelassen sein.

Ed der procuratorn.

Ich N. schwere. Als mich mein Gnedigster
Herr / an seiner Churfürstlichen gnaden hoff
gericht / zum procurator vnd redener veror-
dent haben / das ich das also nach meinem höch-
sten vnd besten verstantnis procuriren / reden / vnd
handeln wil / Vnd jederman zu seinem rechten /
Auch die Fürstliche ordnung / des Gerichts / vñ son-
derlich an den enden / da sie mich belanget / nicht
verändern / sondern getrewlich halten. Vnd das ni-
cht lassen / durch keinerley liebe / freundschaft / neid /
gabe / oder einicherley sache willen / Vnd ob einig
part / in vnterrichtung seiner gerechtigkeit / mir be-
schehen / ich aus meinem vornemen / vnd verstant-
nis nicht gegründet / dem rechten gemess ansehe
vnd verstünde / Vnd ich / dieselbigen part / von irem
furnemen in der güte / nicht weisen köndt. So sol
vnd wil ich derselben part vor Gericht / reden vnd
handeln / nicht forder noch mehr / denn er mir zures-
den befolhen / vnd eingeben würde / trewlich vnd ou-
alles

alles geferde/Als mir Gott helffe. Doch sol man dem dritten Procurator von wegen der armen leute anzeigen/das er von inen kein besoltung/lohn oder gabe fordern wolle/Was jme aber gegeben wird/das sol jm zimlicher weise fur ein vorehrung zunemen nicht verboten sein.

Die Procuratorn sollen der parth sachen/von mund aus in die federn reden. Vnd mügen sich in dem allen/eins gedenczetels gebrauchē/vnd wenig wort im latein einmischen/sondern vornemlich deudsch/mit wenig vnd notdürfftigen worten/one schmehe vnd verdries / bey peen willkürlicher straff/vnd also bedechtiglich in die federn / die notdürfft einbringen / Vnd das sie mit dreien setzen bis zum ortel beschliessen.

Niemand sol mehr denn einen Procuratorn/nach ausgegangner Citation besprechen / Vnd wenn er kompt zu einem Procurator / der sol sich vnwegerlich brauchen lassen/so fern er dem andern teil dieser sachen halben zuuor nicht verwant were.

Ein jtzlicher Procurator / sol sich auch beuelssigen/vnd der Hoffrichter darob sein/ein sach auff einen tag vnuerzuglich zubeschliessen / vnd sich mit den sachen nicht zu oberladen / alles nach ermessigung

B

gung

gung vnser Hoffrichter vnd Besizer / vnd das ei-
nem nicht vergont sol werden / alle sach allein aus-
zurichten .

Wo jemandt aber einen sonderlichen Aduo-
caten wil brauchen / so sol doch die sachen / durch
der dreien Procuratorn einen / fürgetragen vnd ge-
redt werden .

Dieweil denn gleublich an vns gelangt / das
die Part / von den Aduacaten / fast vnd hoch be-
schwert / vnd obernomen / Auch vngegründte sach-
en annemen vnd darinnen raten sollen / Das
durch wollen wir vnd verordnen / das ein jglicher
Doctor oder Aduocat / der in sachen so vor diesem
vnserm Hoffgerichte angefangen / den Partenen
vmb gelt oder gabe / Rat / schreiben / helffen / oder
beystehen wil / nachuolgenden Eid / schweren sol-
len .

Vnd so er sich des zuthun wegern würde /
als denn sol sein Rat / schrift / hülft vnd beystant /
für diesem vnserm Hoffgerichte / veracht / nicht ge-
stat noch zugelassen / vnd ein jeder part / so er dar-
vmb befragt / sol bey seinem Eide / seinen Aduoca-
ten zueröffnen vnd zu nennen verpflichtet sein .

Eid der Aduocaten.

Jch

Ich N. Schwere / das ich vor diesem Hoffge-
gerichte allein / dem part / der nach meinem
verstantnis vnd glauben / ein gegrünzte rech-
te Sache habe / helffen raten vnd patrocinirn wil /
Auch wil ich von keinem Part / keinen andern
sold noch gabe fordern noch nemen / Denn der
mir vom Hoffrichter vnd seinen Besitzern zuge-
ben / gesakt vnd verordent wird / getrewlich vnd
angeferde / als mir Gott helffe.

Von den Schrei- bern.

Es soll ein Schreiber geordent werden / der
darzu vor eid / der Parteyen fürbringen mit
vleis zu schreiben / welcher als denn ander
Schreiber in Gerichtstagen / zu schreiben gebrau-
chen mag.

Eid des Schreibers.

Ich N. schwere / als mich mein Gnedigster
herr / an seiner Churfürstliche gnaden Hoffge-
richt zu einem gerichtsschreiber vñ Notarien
B ij verordent /

verordnet vnd gesakt hat! Das ich dasselbig/was
meinem Ampt / als einem Gerichtschreiber zustehet
vnd angehört / getreulich vnd vleissig nach al-
lem meinem vermügen ausrichten wil / vnd das
nicht lassen / weder vmb lieb / gunst / neid / gabe/
freundschaft/ noch keiner ander sachen willen/ Als
mir Gott helffe.

Son geschwornen Fronboten.

ES sollen zween boten verordnet werden/die
Brieff vnd ladung bey iren Eiden / mit vleis
Erslich den furgeladen Personen in irer
hende/wo sie einheimisch vnd anzutreffen / In irer
behausung oder an andern örtern zu oberantworten/
Sonst aber nach vleissiger des Fronboten/ge-
habter erforschung / dem part die Citation selbst
zu oberantworten / im hause oder seiner gewönl-
ichen bewohnung die Citation zulassen / vnd in
anhörung der meisten/so im hause/ oder etwan der
Hausfrauen von dem das der Hauswirt durch
solchen Brieff vor Hoffgerichte geladen / vormel-
den / vnd darnach vormittelst seinem Eid vnter-
scheidenlich relation zuthun / Solchs alles sol
darnach

darnach ordentlich bey die Acta verzeichnet werden.

Würde auch einem Boten ichtes beschwerlichs in der vberantwortung der ladung oder anders/ was jme in seinem Ampt befolhen begegennen/ dasselb sollen die verordenten zum Gericht zusuffen macht haben.

Was fur Recht sollen

gehalten in diesem Gericht/ vnd welche gewonheit hinfor der nicht sollen gehalten werden.

Sechsische Recht/ so fern die nicht wider Gottes wort / vnd von der Christlichen Kirchen nicht abgethan sein/ sollen gehalten werden/ Vnd in welchen fellen/ das Sechsisch Recht/ nicht sonderlich ordent / vnd statuirt/ sollen die gemeine geschriebene Recht gebraucht werden.

Doch dieweil zuuorn ektlich misbreuch vnter andern sind gehalten worden / Also das die jennigen so von vns vnd vnserm Churfürstenthumb zu Sachsen Lehen haben / vnd doch mit haus

B iij

vnd

vnd Rauch vnter vns nicht sitzen / in persönlichen
zusprüchen / sind hieher / für dis vnser Hoffgericht
gezogen / dasselb sol hinförder vormieden werden.
Es were denn / das sie in vnserm Churfürsten-
thumb verbrochen / oder sonst contrahirt hetten /
Dadurch sie nach vermöge der Recht dahin möch-
ten geladen werden / daselbst dingpflichtig zu sein.
So mag auch ein jeder teil / gegen dem andern / der
geschickt ist / seine notdurfft selbst furtragen / sein
gegenwehr oder fürderung durch einen Procura-
torn / oder aber wie oben vermeld wol fürwenden
lassen / vngeacht der gewonheit / wie die bisher dis
fals gehalten ist worden.

Damit wollen wir die gewonheit / wer da
mündlich beschuldigt / sol mündlich antworten /
vnd das auff die Procuratorn vnd aduocaten / kein
expenss zurechen / abgethan haben.

Vnd ob wol zuuorn die Parteyen / durch den
Landknecht / oder Fronbote / für das Gericht seind
geladen mit öffentlicher stim / vnd der Beklagte al-
weg zuuorn der ansprach gewarnet / vnd drey mal
nach einander citirt ist worden / solchs sol hin-
forder nicht gethan / sondern ein ander form / wie
hernach wird gemeld / gehalten werden.

Wer

Wer vor das Hoff- gericht müge geladen werden.

Also von uns vnd vnserm Churfürstenthumb belehent / vnd heuslich auff dem Lande / oder in Stedten / vnser Churfürstenthumbs sitzen / oder fetwer vnd Rauch darinnen halten / durch persönlich wesenlich wohnung / oder sunst irem meisten vnd besten teil irer habe vnd güter darinnen haben / vnangesehen / ob sie der ende persönlich nicht wohnen / oder auch weder fetwer noch rauch halten.

Des gleichen wo sich klagen erheben / vmb die Güter so in vnserm Churfürstenthumb gelegen / inden fellen / alle wie berürt / sollen vnd mügen die rechtfertigung an solchem vnserm Hoffgericht gehandelt vnd fürgenomen werden / Auch sonst in allen andern fellen / so im Rechten nachgelassen sein.

Darzu sollen auch die Stedte / als Commun vnd Rete / derselbigen in allerley sachen / Sie haben Lehen vom Haus zu Sachsen oder

nicht/desgleichen einzelne Bürger / Wo die sachen
vnd sprüche/das lehen belangete/vnd dinglich we-
re/darumb solche einzelne Bürger beschuldigt wol-
ten werden/darzu Amptleut.

So mag auch ein jeder von den Gerichten so
wir in den Stedten besetzt / oder die Stedte selbst
haben/ Desgleichen von des Adels vnd der Dor-
ffer gerichtten/ Wo jme die gerechtigkeit versaget/
oder sonst beschwert würd an vnser Hoffgericht
oder vns appelliren/vnd die Apellation oder an-
der beschwerung so jme begegenu mag / daselbst
gerechtfertigt werden.

Forma der ladung vnd Litation.

Wiewol zuuorn warnung vnd dreierley Li-
tation ober vierzehentag / an den beklag-
ten/ausgangen sind / vnd also vier termin
eher der aussenbleibend / im vngehorsam voreilt
gehalten / Die weil aber jzt im jar allein vier mal/
das Hoffgericht besucht vnd besetzt wird / sollen
vnser Hoffrichter sechs wochen / oder fünff vnges-
ferlich / vor einem Gericht/ die beklagte person vn-
verstrecken

verstreckenlich vnd peremptorien citirn / mit ein
verleibung der klagen / vnd vrsachen derselben / zu
samt gebürlicher verwarnung / Vnd wo jemand
vngheorsamlich aussen bleibt / So sol derselbig auff
das ander Gericht / zu seiner ehehafft / vnd zum drit
ten Gericht / zu der hülff in massen es sonst / nach
vermüße Sechsischer Recht / vbelich vnd gebreuch
lich citirt vnd geladen werden.

Von den Sportulis zu vnterhaltung des Gerichts.

¶ Ad sol von einer iglichen klage / so die sach ober
hundert gülden betrifft / ein gülden von ig
lichem teil gegeben werden / Wo sie aber vns
ter hundert gülden / vnd doch ober vierzig oder
funffzig gülden betrifft / einen halben gülden / Was
aber darunter ist / auff dreissig oder zwentzig gül
den / sieben groschen von einem gülden / bis auff zes
hen / fünff groschen. Aber von injurien / sol ein gül
den / auch von iglichem teil erlegt werden.

Wie die Exceptiones sollen eingebracht werden.

¶

Alle

Alle auszügliche exceptiones declinatorie / di-
clatorias / verstand vnd gewer etc vnd alles
das der antworter / mit ja oder nein / vorsehet /
sollen auff ein mal eingewant / vnd darnach soll
der beklagt / damit nicht gehöret werden.

Von der widerklage.

Werden auch sachen / darumb einer an dis
Hoffgericht geladen / surfallen / dadurch der
Beklagte / widerumb zu dem Kleger zuspre-
chen hette / Also / wo die widerklage dieser sachen an-
hengig oder daraus flüsse / oder in ander weise die
sachen betreffen würde / Als denn sol vnd mag der
Kleger widerumb vor dieses Hoffgericht / der-
massen / wie das ausgesagt / geladen / vnd gerecht-
fertigt werden / vnd also widerklag vnd reconuen-
tion in diesen fellen stae haben / vñ zugleich in recht-
fertigung nemen mögen / aufferhalb dieser fel / sol
es bey ordnung Sechsischer Recht bleiben.

Vom eid Qualitie.

Ned auff das der arme man / durch des Kei-
schen geferliche ausflucht / nicht verzogen wer-
de / oder widerumb der Reiche von dem er-
men /

men/so sol auff solchs der Richter vnd beyfizer
bleiffige achtung haben/ Vnd so sie von einem teil/
geferlichen vorzugk spüren/sollen sie denselben / an
wegerung der part / abschneiden/vnd ob derselbige
teil / der den vorzug sucht/ sagen wolt/ Er thet es
nicht geferlich / sondern aus seiner notdurfft / So
mag vnd sol der Richter/demselbigen part/oder sei
nem Anwalden/Procurator vnd aduocaten/der
dem vorzugk vrsach zugeben vormarckt / den eid/
des geferds im Rechten Juramentum malicie ge
nant/aufflegen / Vnd so der teil/dem der eid würde
auffgelegt/ nicht schweren wolt / sol ime der vor
zugk nicht zugelassen werden.

Des gleichen mögen auch Richter vnd Bey
fizer / wenn sie das not / oder von einigem part/pro
curatorn / Aduocaten oder Anwalden vorsehlig
lichs vorzugs furgenomen bedunckt / den eid de
malicia genant/ inen aufflegen.

**Wenn ein auffgeleg
ter eid geleist sol werden.**

S einem part/ein eid wie obgemelt / zu voll
füren auffgelegt / Den sol er auff folgen
des gericht leisten/ Doch das der / welchem
L ij der

der eid auffgelegt/ den widerteil darzu rechtlich
laden lassen/ vnd sol ein jeder denselben auffgeleg-
ten eide/ personlich thun / so er also heim gestalt/
oder deferirt/ auff vorgehende Christliche erma-
nung vnd erinnerung der gewissen.

Wo auch einem der eid wird heimgeschoben/
denselben mit seiner selbst hand zuschweren / So
sol dargegen der ander teil/ den eid vor geferde/ wie
er gesunnen würd/ auch mit eigener hand/ vnd nicht
durch seinen Anwalden zuleisten verbunden sein.

Reen des Comissari- en so seumig ist in verhörung der Zeugen.

So jemand der vns verwant vnd vnterwor-
ffen Commission vnd befehlnis brieff gezeugen
zu verhören/ oder dergleichen zuthun / durch
vnserm Hoffrichter befohlen / vnd derselbig Com-
missarius auff ansuchung der part/ seumig befuns-
den/ Sol derselbig zwenzig Rheinisch gülden / die
helfft dem Hoffgericht/ vnd die ander helfft / dem
Part vorlustig sein.

Durch

Durch was peen die Gezeugen zu zwingen.

Auch sol ein iglicher Gezeuge / der vns vnters
than/benpeen zehen gülden Keinisch / die helffe
dem Hoffgericht / die ander dem Part zuge-
ben / sich gezeugnis zuthun nichtwegern noch auff-
ziehen.

Vnd gleichwol / ob er ein oder mehr mahl in
solche peen gefallen / vnd die gegeben / so sol er doch /
damit sich die warheit auszusagen nicht ledigen /
sondern durch ernstlicher straff darzu gedrungen
werden. Aber im fall seins vnuermügens / solch
geldbus in ein ander geldbus zumessigen.

Von Schmehe sachen.

So auch jemand vmb vngerecht / hohn / Injus-
rien / oder gewalt / beschuldigt / vnd der Kleger
in derselbigen sacht / fellig würde / So sol der
selbig Kleger dem Beklagten solchs nach erkentnis
Hoffrichter vnd Besitzer gelegenheit der sachen /
vnd person angesehen / abtragen vnd verbüssen.

¶ iij

Wo

Wo aber widerumb der beflagte fellig / oder sunst
mit dreissig schilling pfennig sich erledigen wolt/
Als denn sol es bey Hoffrichter vnd besitzern er-
kenntnis stehen / Ob derselbig / ober die dreissig schil-
ling pfennig / zu abtrag etwas mehr zuthun schül-
dig / In dem Hoffrichter vnd Besitzer / die umb-
stende / der person so geschmehet / zeit vnd stelle be-
wegen sollen / Damit gleichheit / nach gelegenheit
in einem jeden stand gehalten.

Würde sich aber auch der beflagte erbieten/
das er vor dem Hoffrichter vnd Besitzern / von
wegen der angezogenen Schmehe wort / öffentlich
sagen wolt / Er hette dieselbigen wort der meinung /
nicht wie sie vom Kleger angezogen / vnd inen zu
schmehen von sich geredt oder geschrieben / Son-
dern dis oder jenes hette inen darzu verursacht /
vnd wüste vom Kleger nichts / denn alle chre vnd
gut / so sol er weiter mit dem eid / oder sunst nicht be-
schwert werden / Vnd das solt demselben vnauff-
rücklich auch vnuerleumlich sein.

Were es auch / das einer zuuorn eher der Bes-
flagt / sich zugericht begebē hette / vom Kleger inju-
riert / vnd würd doch obereilet / mit der vorflag / Wo
solchs dargethan / vnd bescheint / so sollen beide teil /
mit irem flagen gehort / Also das sie perpetuirt /
vnd die verlauffung des jars nicht nachteilig
werde. Wenn

Wenn vnd wie leute= rung vnd appellation stat haben.

Wenn entlich vrtail/ vnd Sentenz ergehen/
Der sich jemand beschwert bedunckt/ vnd an-
der rechtliche beschwerung/ davon man sich
im Recht beruffen möge/ jemand zugefüget wür-
den/ Der mag sich des an vns beruffen/ vnd appel-
lirn nach Sechsischen rechten / Vnd sonderlich in
der gestalt/ Das der beschwerte als bald / derselbi-
gen tag in dem das vrtail gesprochen ist worden/
das vrtail straff vnd vor dem Hoffgericht ein bes-
sers finde/ vnd das in gericht schreiben lasse/ mit
bit vnd beger / beide Vrtail an vns zuschicken/
vns vnter inen zubekreffigen / Aber das der be-
schwerte / nach ordnung der Keiser Recht / in zes-
hen tagen/ appellir/ vnd sein appellation mit recht
verführe.

Item/ wenn von einem teil würde appellirt/
vnd der appellation deferirt/ so sol ein monats frist/
ingebung der aposteln / angesakt werden / in wel-
cher zeit / er sich bey vns angeben/ vnd vmb recht-
fertigung der Appellation bey verlust derselbigen/
oder vrtailscheltens ansuchen vnd bitten sol.

¶ iij

Von

Von der leuterung.

Nach dem die leuterung vber vnterredlich vnd entlich vrtail / gewöhnlichen zu mutwilligem vorzug fürgevant / So sol ein iglicher / der leutern wil / dasselb des andern tags schriftlich einbringen vnd nicht lenger dilation darzu haben. Darauff der ander teil / sein notdurfft des andern tags / auch fürwenden mag / Bis so lang ein iglicher mit zweien setzen / als bald zum vrtail beschleust / Darauff sollen Hoffrichter vnd Besitzer auff dasselb / o der nechstfolgend Hoffgericht sprechen / vnd also den Parteyen / des zankes abhelffen / Aber kein oberleuterung sol zugelassen werden / noch stat haben.

Um den verzug so durch vnterredliche vrtail oder leuterung geschicht / ordnen wir / das man für diesem Gericht / auff ergangene vnterredliche vrtail Interlocutorien genant / nicht sol die frist vnd bedenkzeit denn zehen tag haben / sondern inen dasselbig Hoffgericht folge thun / So sol man auch dauon nicht appellirn / Doch allenthalben ausgeschlossen die felle im Rechten / in welchen solche frist / vnd die appellation zugelassen.

Vnd

welchs solche nichtigkeit fürgevant / Hoffrichter
vnd Beyßigern fünff gülden zu peen / verfallen
sein / Im fall seins vnuermügens die straff in an-
der mass zuuerschaffen.

Tax der Fronboten

Litation Commission / vrtail /

Lopeyen vnd Execution

Dem Fronboten / von einer meil wegs einen
groschen / So man dem zuuorn vier Ge-
richt gehalten / vnd allzeit ein Litation dar
auff erkant / so sol man jzt von der Ersten Litation
drey groschen geben.

Von den andern Litation zweyen groschen /
von einer Commission einen halben gülden.

Von einem vnterredlichen vrtail ein ort / von
einem Endvrtail / ein halben gülden / Vnd jedes
part / sol solchs bald vor eröffnung erlegen.

Vnd ob part / seiner gerichtshendel / aus dem
Gericht ein Lopenen haben wolt / sol er dem Ge-
richtschreiber / von einem blat / auff beiden seiten
vngeserlich bey sechzig zeilen gesatzt / einen silbernen
groschen zulohn geben.

Doch mag ein jglich Part / sein notdurfft au-
ßerhalb der panck / selbst schreibē / oder einen Schrei-
ber nidersetzen / damit er die vnkost des abschrei-
bens erspare.

Von

Von abschrift ein vrteils vnter dem Sigil/
ein ort eins gülden.

Die hülff von wenen:

vnd wie sie geschehen sol / auch
vom helffgelde.

Es sol auch vnser Hoffrichter den parteien/
welchen hülff zuerkand / die hülffsbriue zu
geben haben.

Dieweil denn die kriegische part / durch dis
vnser Hoffgericht entlich vnd schleunig sollen en-
scheiden werden / Derhalben Sehen vnd Orde-
nen wir / das hinfürder keine Partey / wider welche
die hülff aus deme Hoffgericht erkandt / oder
sich die hülff zu leiden bewilliget / zu der inrede / wis-
der die hülffe oder Execution sol geladen werden.

Vnd so vmb geliehen / oder ander gelt / in vns-
sere Lehengütere geholffen / So sol die hülffe der-
massen beschehen / das das jenige / darzu geholffen /
Es sey ierlich Zinse / oder ander Beweglich gut /
die heubtsunna darumb geholffen / vorwenigere.

Wo aber vmb widerkauffliche Zins / so mit
vnserer / oder anderer Lehensherren gunst erkauft /
verholffen / Da sol die heubtsunna / wo allein vers-
tagte Zinse gefordert / vnuermindert bleiben / Doch
in allewege sol solche hülffe beschehen / vnsern Rit-
terdiensten one schaden.

D ij Wies

Wiewol man auch bisher / von zehen gülden /
einen gülden zu hülfgelde gegeben / So haben wir
doch solchs vnsern vnderthanen zu gnaden also
gemessiget / das hinfürder der hülfen halben / so
aus dem Hoffgericht befolhen / von zwentzig gül-
den / ein gülden zu hülfgeld gegeben werden / vnd
von solchem hülfgelde der zehend teil dem Ampt-
manne / Schösser / oder andern Befelchhaber / der
die hülf thut / damit der deste vleissiger dabey sey /
für seine mühe bleiben / Vnd sol das hülfgeld hinfür-
fürder vnserm Notario (weil der am besten was
für hülfen befolhen / wissen mag) vnd nicht in vn-
ser Rentkammer / gegen gebürlicher Quittantz be-
rechnet vnd beantwortet werden / welcher Nota-
rius solchs förder in vnser Kammer neben an-
derm berechnen sol.

Straffe der jenigen:

so zu helffen seumig.

Wnd wo ein Amptman / Schösser / Richter /
oder ander / deme die hülf zuthun / aus die-
sem vnserm Hoffgerichte befolhen / vnd
dervwegen ersucht / ober vier wochen verziehen
würde / sol dreissig gülden / halb dem Hoffgericht /
vnd halb dem jenigen / deme die hülf gezei-
gert / oder ober vier wochen gegerlich verzogen / zu
peen.

peen verfallen / vnd sol nichts desterweniger dens
noch die hülffe zuthun schuldig sein/bey vermeidun
ge unsere schweren straffe.

Von frembden vrtei-
len so die von vnserm Hoffrich-
ter vnd Beyitzern geurteilt
vnd gefast werden.

Wenn auch sonst von andern aufferhalb der
geordneten gerichtssachen / vrteil bey inen
zusprechen/geholt/sollen sie sich in zeit weil
das Hoffgericht weret/im namen des Gerichts in
allen Burchlichen sachen / die acta zuuersprechen
annehmen / Vnd die tax so an andern Scheppen
vnd Gerichts stuelen / gegen vnsern vnterthanen
vnd Landessen halten.

Weil aber die andern Personen so zu dem
Hoffgericht verordent / aufferhalb des Gerichts
nicht alle zu Wittenberg wesentlich sein mügen.
Damit nun der gemein Gerichts stuel/durch ander
ersetzt/wollen vnd schaffen wir / das die andere vn-
sere Beyitzer/die andern vnser Gelerten/ Kete/ Doc-
torn vnd Licenciaten der Rechte/so in vnser vniuer-
sitet zu Wittenberg ist vnd zukunfftig sind / zu sich

D iij

in fas

in fassung der vrtail ziehen sollen vnd mögen/die sie
auch gleich inen/darzu vereiden sollen/ Damit vn-
ser vnterthanen/in peinlichen vnd Burglichen sels-
len/durch tegliche sachen / so sich zutragen mügen/
dester eher gefordere werden.

Es sollen auch alle vrtailRecesss vnd abschied/
in ordentlicher Registration / der notdurff nach/
mit gutem vleys getreulichen vnterhalten/vnd ver-
waret werden / Damit man sich in surfallendem
zustant/geburlichs vnd richtigs bescheidts zu er-
holen habe.

Vnd solche frembde bey vrtail / in peinlichen
vnd Burglichen sachen / so aussershalb des gehal-
ten Hoffgerichts surfallen / Sollen sie im namen
der Recht verstendigen Bessitzer vnser Hoffge-
richts vnd der andern dazu verordenten Docto-
ren vnd Licentiaten der Recht/zu Wittenberg an-
nehmen/ vnd versprechen.

Von verenderung

Hoffgerichts.

Item/ob es not oder nutz vnserer Land erfor-
dern wurde / solch Hoffgerichte zuueren-
dern/das sol one beschwerunge der Partey
ein vnd jedermenniglichs vnuerletzt / an seinem ge-
richt vnd rechten beschen.

Von

Von haltunge die= ser Ordnung.

Vnd ist demnach vnser ernster befehl/wil/vnd
meinung / das solche vnser verordnung/
eigentlich gehalten werde/die wir auch gebür
lich selbst halten wollen/ Vnd sollen demnach/vnse
re zu jeder zeit geordnete Hoffrichter vnd Besitze
re schuldig sein/ob dieser vnser Ordnung festiglich
zuhalten/ Damit der/durch sie selbst/die Parteyen/
Aduocaten/ Procuratorn/Gerichtschreibere / Bo
then/vnd andere / dem Gericht vorwant / stracks
vnd vnwegerlich nachgegangen werde/ Vnd da sie
in deme/bey einem/oder mehr/gebürliche folge auff
ir vnderfagung nicht haben köndten / Sollen sie
solchs forderlich an vns gelangen lassen / wollen
wir vns gegen den vngehorsamen/mit gebürlicher
vnd ernstlicher straffe/dermassen zuerzeigen wissen/
damit zu spüren / das wir diese vnser Ordnung/
on alle zurüttung / vnd vnuerbrüchlich / gehalten
haben/auch schützen vnd handhaben wollen.

Vnd sol diese Ordnung / an der gewöhnlichen
gerichts stelle/damit sich menniglich des Inhalts
züberichten/ vnd niemands der vnwissenheit zuent
schuldigen/auff ein Taffel öffentlich angeschlas
gen werden. Zu vorkunt mit vnserm
Secret besigelt.

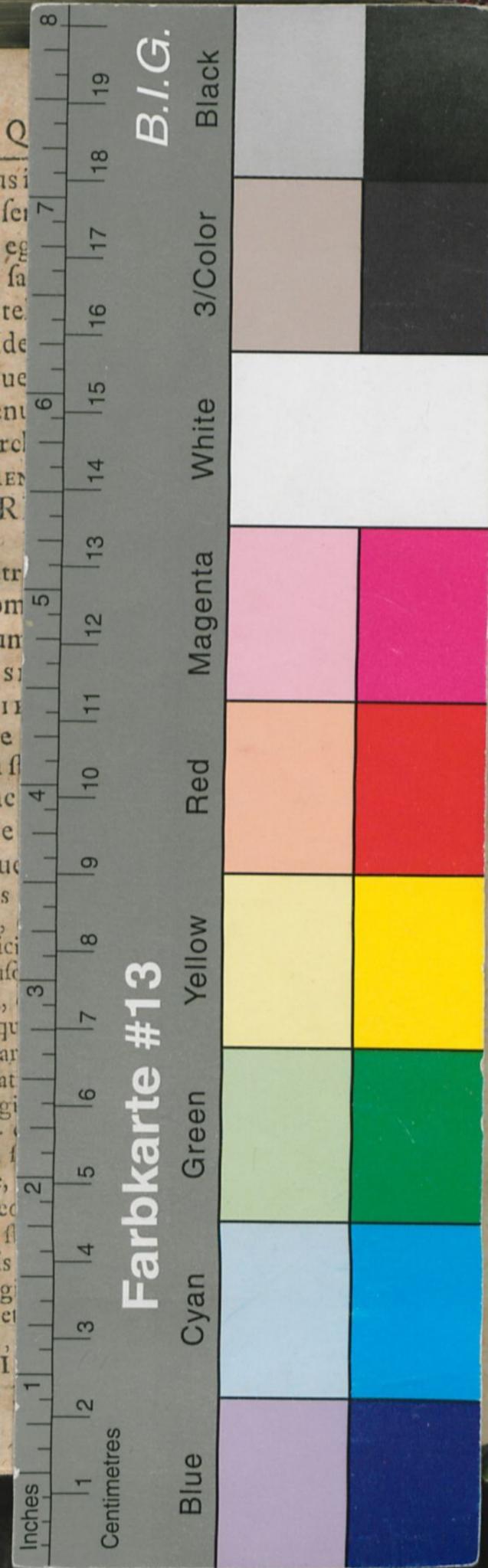
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Pou Yé 2697

(1.)





Ordnung
des Churfürstlichen
Sächsischen Hoff=
gerichts zu Wit=
tenberg.



Gedruckt durch Hans Lufft.

1 5 5 0.

1556.

20

